



HERSTELLUNG VON AUDIOVISUELLEN PRODUKTIONEN

Information für AV-Produzenten

Für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken in einer audiovisuellen Produktion ist die Klärung von einigen Rechten notwendig:

Das Herstellungsrecht

Die Nutzung von geschützten Musikwerken zur Herstellung einer AV-Produktion bedarf grundsätzlich der vorherigen Einwilligung der Rechteinhaber:

- der Urheber (Komponisten, Textdichter) bei unverlegten Musikwerken
- der Musikverlage bei verlegten Musikwerken

Die Klärung des Herstellungsrechts kann entweder direkt mit den Rechteinhabern oder über die GEMA erfolgen.

Bitte beachten Sie: Die Tarife, die der Rechteinhaber für die Verwendung der Musik in einer bestimmten AV-Produktion erhebt, sind nicht normiert und der GEMA nicht bekannt. Die von der GEMA aufgestellten Tarife in diesem Bereich sind lediglich Aufgattarife für den Fall, dass ein Rechteinhaber das Herstellungsrecht nicht selbst vergeben will und die GEMA damit beauftragt.

Keine Regel ohne Ausnahmen:

Sonderfall 1: Das Herstellungsrecht an Fernsehproduktionen

Bei Fernsehigen- oder Fernsehauftragsproduktionen von öffentlich-rechtlichen oder privaten Sendeunternehmen, die für eigene Sendezwecke oder Übernahmesendungen bestimmt sind, erfolgt der Erwerb des Herstellungsrechts über den Rahmenvertrag zwischen der GEMA und dem jeweiligen Sendeunternehmen. Dieser gestattet dem Sendeunternehmen die Benutzung des von der GEMA verwalteten Repertoires ohne vorherige Rechtklärung im Einzelfall, jedoch ausschließlich zu Sendezwecken. Sind hingegen Dritte an der Herstellung beteiligt oder soll die Fernsehproduktion von Dritten genutzt werden, so muss die Einwilligung zur Nutzung von Musik zur Herstellung einer Fernsehproduktion

grundsätzlich vorher beim Rechteinhaber erworben werden. Das gilt insbesondere für Coproduktionen.

Sonderfall 2: Das Herstellungsrecht an Werbung

Die Erlaubnis zur Benutzung von Musik zur Herstellung von Werbe-Filmen, -Trailern, -Spots etc. der Werbung betreibenden Wirtschaft (z.B. auch im Hörfunk und Fernsehen) ist ausschließlich bei den Rechteinhabern einzuholen. In diesem Bereich ist keine Übertragung auf die GEMA vorgesehen.

Das mechanische Vervielfältigungsrecht

Wird eine AV-Produktion auf Video, DVD oder CD-ROM oder sonstigem Bildtonträger vervielfältigt und verbreitet, so sind die Rechte der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung von der GEMA zu erwerben, und zwar entweder von der „Direktion Vervielfältigungsrechte / Ausland“ oder vom Kundencenter der GEMA. Die entsprechenden Tarife finden Sie unter www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/.

Das Aufführungsrecht

Sind AV-Produktionen zur öffentlichen Vorführung bzw. Wiedergabe in Filmtheatern bestimmt oder werden diese als Lehr-, Fortbildungs-, Wirtschafts- oder Industriefilm etc. eingesetzt, ist darüber hinaus das Aufführungsrecht berührt. Dieses Recht ist bei der GEMA zu erwerben. Der Verwerter wird in diesem Falle gebeten, sich an das Kundencenter der GEMA zu wenden. Die entsprechenden Tarife finden Sie unter www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/.

Das Leistungsschutzrecht

Wird Musik von Tonträgern (Schallplatte, CD, Musikkassette) für die AV-Produktion verwendet, so ist außerdem das Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers und des Tonträgerherstellers zu erwerben. Diese Rechte nimmt in der Regel der Tonträgerhersteller wahr. Nähere Informationen geben Ihnen der Bundesverband Musikindustrie sowie die GVL.

Sonstige Rechte

Wenn in der AV-Produktion weitere urheberrechtlich relevante Beiträge verwendet werden, wie Fotografien, Wortbeiträge, Filmausschnitte (sog. Schnipselrechte) usw. sind auch dafür die entsprechenden Rechte zu erwerben. Kontaktinformationen der Verwertungsgesellschaften, die derartige Rechte wahrnehmen, finden Sie weiter unten.

Achtung: Die Klärung der Rechte für eine AV-Produktion kann sich über mehrere Wochen/Monate hinziehen, abhängig vom ausgewählten Musikwerk. Bitte berücksichtigen Sie dies in Ihrer Planung.

Repertoireauskünfte

Brauchen Sie Auskünfte zu, bei der GEMA registrierten, Werken? Nutzen Sie unsere kostenfreie Online-Datenbank für musikalische Werke. Unter online.gema.de/werke/search.faces finden Sie u.a. die Anschriften der Verlage für verlegte Werke. Sie können sich auch an unseren Mitglieder-Service wenden:

Tel.: +49 30 212 45 300

Fax: +49 30 212 45 950

E-Mail: mitgliederservice@gema.de

Ggf. können diese Repertoireauskünfte kostenpflichtig sein.

Ansprechpartner bei der GEMA

Allgemeine Fragen:

Mitglieder-Service

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

Tel.: +49 30 212 45 600

Fax: +49 30 212 45 950

E-Mail: mitgliederservice@gema.de

Fragen zu Vervielfältigung und Ausland:

Infostelle der Direktion Vervielfältigungsrechte und Ausland

Tel.: +49 89 48003 800

Fax: +49 89 48003 300

E-Mail: info-vr@gema.de

Weitere Gesellschaften

BVMI Bundesverband Musikindustrie e.V.

Reinhardtstraße 29, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 590038-0

Fax: 030 / 590038-38

www.musikindustrie.de

GÜFA - Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 914190

Fax: 0211 / 6798887

www.guefa.de

GVL - Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH

Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

Tel.: 030 / 48483600

Fax: 030 / 48484700

www.gvl.de

GWFF - Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH

Marstallstraße 8, 80539 München

Tel.: 089 / 222668

Fax: 089 / 229560

www.gwff.de

VFF - Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH

Brienner Straße 26, 80333 München

Tel.: 089 / 28628-382

Fax: 089 / 28628-109

www.vff.org

VG BILD-KUNST - Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Weberstraße 61, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 91534-0

Fax: 0228 / 91534-39

www.bildkunst.de

VG WORT - Verwertungsgesellschaft Wort

Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Tel.: 089 / 51412-0

Fax: 089 / 51412-58

www.vgwort.de

VGf - Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Beichstr. 8, 80802 München

Tel.: 089 / 1893 784-0

www.vgf.de